jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/12/10 91/11/0095

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1991

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §74 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/20 90/11/0186 1

Stammrechtssatz

Die Maßnahme nach § 74 Abs 3 KFG kommt nur unter der Voraussetzung in Betracht, daß bereits durch sie der Verwaltungszweck als gesichert angesehen, dh angenommen werden kann, bereits die Androhung der Entziehung der Lenkerberechtigung werde die verlorengegangene Verkehrszuverlässigkeit wieder herstellen

(Hinweis E 25.4.1989, 88/11/0086).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110095.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at